

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Marktes Wachenroth
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 20.07.2017**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Wachenroth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wachenroth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 18.09.2012 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.03.2015:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 1 Abs. 3 EWS erhält folgende Fassung:

„Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse; dies gilt nicht für solche Teile von Grundstücksanschlüssen und Kanälen, die in Bundesfernstraßen (§ 1 Bundesfernstraßengesetz) liegen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 08.10.2012 in Kraft.

Wachenroth, 20.07.2017
Markt Wachenroth

gez.

(Siegel)

GLEITSMANN, Erster Bürgermeister